

Arbeitnehmerbetrachtung

Berufsgruppe	Arbeitnehmer
Bundesland	Berlin
Monatliches Bruttogehalt	3.000,00 €
+ Arbeitgeberanteil VL	0,00 €
Arbeitnehmeranteil VL	0,00 €
Steuerpflichtiges Bruttogehalt	3.000,00 €
Sozialversicherungspfl. Bruttogehalt	3.000,00 €
Frei- (+) Hinzurechnungs- (-) Betrag p. a.	0,00 €
Bezüge (+) Abzüge (-) vom Netto	0,00 €

für: Herr Max Muster

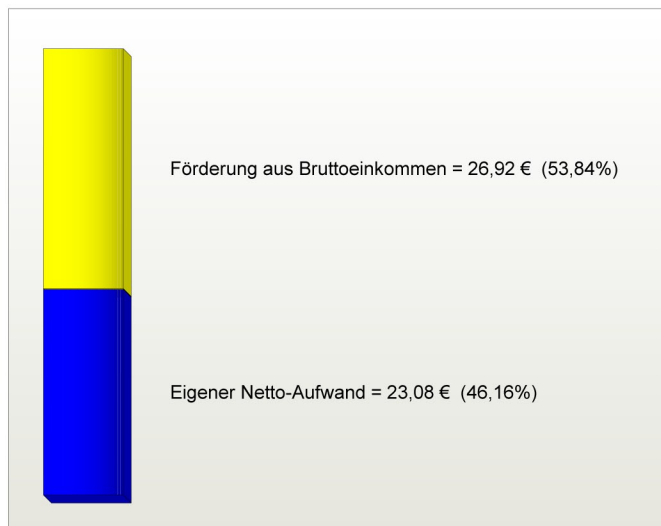
Krankenversicherung	Pflichtversichert
GKV-Beitragssatz	13,5%
Geburtsdatum	01.02.1973 = 35
Kinderlos, ab 23 Jahre (Pflegevers.)	Ja
Kinderfreibetrag	0,0
Steuerklasse	1
Kirchensteuerpflichtig	Nein
Generelle Umwidmung von VL in bAV?	Nein
Pauschalversteuerung § 40b EStG besteht?	Nein

ohne bAV

Durchführungsweg	
Arbeitnehmerfinanzierter bAV-Anteil aus Brutto	
VL als Umwandlungsbetrag in bAV umschichten?	
Gesamtumwandlungsbetrag Brutto	
Arbeitgeberfinanzierter bAV-Zuschuss	
Monatliches Bruttogehalt	3.000,00 €
Steuerpflichtiges Bruttogehalt	3.000,00 €
Sozialversicherungspfl. Bruttogehalt	3.000,00 €
- Lohnsteuer	548,66 €
- Solidaritätszuschlag	30,17 €
- Kirchensteuer	0,00 €
- Rentenversicherung	298,50 €
- Krankenversicherung	229,50 €
- Pflegeversicherung	36,75 €
- Arbeitslosenversicherung	49,50 €
= Summe Abzüge	1.193,08 €
Nettoeinkommen	1.806,92 €
+ Netto-Bezüge / - Netto-Abzüge / - VL	0,00 €
Nettoeinkommen	1.806,92 €

mit bAV

Direktversicherung	
50,00 €	
0,00 €	
50,00 €	
0,00 €	
2.950,00 €	
2.950,00 €	
2.950,00 €	
532,83 €	
29,30 €	
0,00 €	
293,53 €	
225,68 €	
36,14 €	
48,68 €	
1.166,16 €	
1.783,84 €	
0,00 €	
1.783,84 €	



Bei einem Netto-Aufwand von 23,08 € stehen 50,00 € aus dem Bruttoeinkommen für Ihre betriebliche Altersversorgung zur Verfügung.

Ihre Förderquote beträgt 53,84% = 26,92 €.

Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds nach § 3.63 EStG:

Der Brutto-Umwandlungsbetrag ist bis zu 4% der BBG-RV West steuerfrei. Für 2008 sind dies mtl. 212,- €. Sofern KEINE pauschal versteuerte Direktversicherung nach § 40b EStG besteht, können insgesamt mtl. 362,- € steuerfrei umgewandelt werden.

AN-finanzierte Beiträge bleiben bis zu 4% der BBG-RV West sozialversicherungsfrei. Für 2008 sind dies mtl. bis zu 212,- €.

Durch die Entgeltumwandlung der vermögenswirksamen Leistungen können innerhalb der v.g. Grenzen erhebliche Ersparnisse realisiert werden.

Die Besteuerung der Leistungen erfolgt nachgelagert gem. § 22.5 EStG. Die Leistungen unterliegen ggf. der Beitragspflicht der KVdR, wenn gesetzlich krankenversichert.

Wichtiger Hinweis für Entgeltumwandlungen:

Durch die Umwandlung von Gehaltsanteilen, die zuvor in der Sozialversicherung beitragspflichtig waren, verringert sich der Anspruch auf gesetzliche Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Krankentagegeld, sowie Arbeitslosengeld. Die steuerliche Jahresgesamtbetrachtung wird i.d.R. von der hier gezeigten, modellhaften Gehaltsberechnung abweichen.

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Die Berechnungen erfolgen ohne Gewähr. Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.